

E 010400 13. Juni 2024

LANDESHAUPTSTADT



EG: 10.06.2024

über  
Herrn  
Oberbürgermeister Mende

BR *feh 126-*

Der Magistrat

über  
Magistrat

Dezernat für Soziales, Bildung  
und Wohnen

und  
Herrn  
Stadtverordnetenvorsteher Dr. Gerhard Obermayr

Stadträtin Dr. Patricia Becher

an die AfD-Stadtverordnetenfraktion

Juni 2024

Anfrage der AfD-Stadtverordnetenfraktion vom 6. Mai 2024, Nr. 184/2024 nach § 45 der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung  
(SV 24-V-51-0025)

**Praxis hinsichtlich der Altersbestimmung bei minderjährigen unbegleiteten Flüchtlingen (MUFL)**

**Begründung:**

Bekanntlich verursachen minderjährige unbegleitete Flüchtlinge (MUFL) ein Vielfaches (etwa das Vierfache) an Kosten im Vergleich zu anderen Asylbewerbern. Vor diesem Hintergrund ist im Hinblick auf die prekäre Haushaltslage dringend sicherzustellen, dass die Altersfeststellung bei jeglichem Zweifel an der Minderjährigkeit auf belastbarer Basis erfolgt, um zu vermeiden, dass tatsächlich volljährige Antragsteller fälschlicherweise als Minderjährige eingestuft werden. Die Anfrage soll Klarheit über die bisherige Handhabung der Altersfeststellung herstellen, und mögliches Optimierungspotential aufzeigen.

**In diesem Zusammenhang frage ich den Magistrat:**

1. Wie viele minderjährige unbegleitete Flüchtlinge lebten im Jahre 2023 in Wiesbaden (bitte nach Monaten aufschlüsseln) und wie hoch waren die Gesamtkosten für diese Personengruppe im Jahre 2023 (über alle Teilhaushalte hinweg)?
2. In wie vielen Fällen wurde eine Altersbestimmung durch die Stadt Wiesbaden angeordnet?
3. Welche medizinischen Methoden zur Altersfeststellung kamen hierbei jeweils zur Anwendung?
4. In wie vielen Fällen der Anordnung einer medizinischen Untersuchung zur Altersfeststellung wurde diese vom Betroffenen verweigert?
5. Welche Bemühungen unternimmt die Stadt Wiesbaden im Rahmen der „qualifizierten Inaugenscheinnahme“ nach § 42f SGB VIII, um Fehlbeurteilungen mit der erforderlichen Sicherheit ausschließen zu können?
6. Findet die „qualifizierte Inaugenscheinnahme“ nach §42f SGB VIII unter Anwendung des Vier-Augen-Prinzips statt?
7. Welches Verbesserungspotential sieht der Magistrat, um die Anzahl der fälschlicherweise als minderjährige unbegleitete Flüchtlinge eingestuften Asylbewerber weiter zu dezimieren?

**Die Anfrage beantworte ich wie folgt:**

**Zu 1:**

Im Folgenden erhalten Sie die gewünschte monatliche Übersicht, aus der hervorgeht, dass sich die Zahl der geflüchteten Jugendlichen stetig erhöht hat.

01/2023	106
02/2023	111
03/2023	114
04/2023	112
05/2023	116
06/2023	122
07/2023	124
08/2023	133
09/2023	139
10/2023	147
11/2023	149
12/2023	155

Es gilt der Erlass zur Kostentragung durch das Land Hessen für die Unterbringung, Versorgung und Betreuung von unbegleiteten ausländischen Kindern und Jugendlichen in Hessen (Kostenerlass umA) vom 1. November 2015. Hierin wird geregelt, dass die fallbezogenen Kosten der Jugendhilfe wie auch die Personalkosten durch das Land Hessen getragen werden.

**Zu 2:**

Alle umA, von denen das Jugendamt Wiesbaden Kenntnis erhält, werden vorläufig in Obhut genommen und einem Clearingverfahren unterzogen. Hierbei wird u. a. geprüft, ob die Voraussetzungen für eine Inobhutnahme, nämlich die Minderjährigkeit, gegeben ist. In 2023 wurden 130 Selbstmelder vorläufig in Obhut genommen, davon wurden 52 Personen als nicht minderjährig eingestuft und an die Hessische Erstaufnahme-Einrichtung verwiesen.

**Zu 3:**

Eine medizinische Alterseinschätzung kommt nur in Zweifelsfällen in Betracht, also wenn am Ende der qualifizierten Inaugenscheinnahme die Minderjährigkeit nicht mit Sicherheit festgestellt oder ausgeschlossen werden kann.

Die Beauftragung für ein Altersgutachten in diesen Fällen erfolgt an die Rechtsmedizin des Universitätsklinikums in Frankfurt. In 2023 wurden sieben Gutachten beauftragt. Die forensische Alterseinschätzung basiert nach den Empfehlungen der AG forensische Altersdiagnostik (AGFAD) auf der Zusammenschau der Einzelbefunde aus körperlicher Begutachtung, der Skelettaltersbestimmung anhand der Wachstumsfugen der Hand und der Schlüsselbeine sowie der Zahnwurzelentwicklung.

**Zu 4:**

In keinem der Fälle wurde die medizinische Untersuchung zur Altersfeststellung verweigert.

**Zu 5:**

Die Sicherung und Weiterentwicklung des fachlichen Standards bei der qualifizierten Inaugenscheinnahme ist ein stetiger Prozess, welcher durch Qualifizierungsbausteine und Fortbildungen für die Mitarbeitenden im Bereich umA der Bezirkssozialarbeit im Amt für Soziale Arbeit betrieben und flankiert wird.

**Zu 6:**

Nach § 42f Abs. 1 S. 1 SGB VIII hat das Jugendamt im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme einer ausländischen Person gemäß § 42a SGB VIII das Alter durch Einsichtnahme in deren Ausweispapiere festzustellen oder hilfsweise mittels einer qualifizierten Inaugenscheinnahme einzuschätzen und festzustellen.

Die Altersfeststellung nach § 42f SGB VIII ist eine originäre Aufgabe des Jugendamtes. Grundsätzlich erfolgt eine vorläufige Inobhutnahme, wenn Zweifel über die Frage des Alters bestehen und eine Minderjährigkeit in Betracht kommt. Die Einschätzung des Alters eines jungen Menschen dient der Klärung, ob überhaupt die Voraussetzung für eine Inobhutnahme - nämlich die Minderjährigkeit - vorliegt. In der Praxis verfügen die Kinder und Jugendlichen über keine gültigen Ausweispapiere.

Die Altersfeststellung wird regelhaft durch zwei Fachkräfte der Bezirkssozialarbeit durchgeführt. Es ist zudem ein entsprechender Dolmetscher vor Ort und gegebenenfalls ein Betreuer oder eine Betreuerin der Jugendhilfeeinrichtung. Neben der Beurteilung der äußeren Erscheinung werden dabei Fragen zum familiären Hintergrund wie z. B. der Stellung in der Geschwisterreihe, Alter der Eltern/Geschwister, Daten zum Schulbesuch bzw. Arbeit/andere Tätigkeiten gestellt oder auch Daten der Fluchtwege und Fluchtzeiten nachgefragt. Zudem wird das Verhalten im Gespräch beobachtet und auch die Einschätzung der betreuenden Pädagogen zum Verhalten des aufgenommenen jungen Menschen in der speziellen Clearinggruppe eingeholt.

Im Falle der Minderjährigkeit wird das Kind bzw. der Jugendliche in Obhut genommen. Bei Feststellung der Volljährigkeit wird die Person an die Erstaufnahmeeinrichtung des Landes Hessen verwiesen.

**Zu 7:**

Es gibt keine Hinweise dafür, dass in Wiesbaden volljährige Personen fälschlicherweise als minderjährig eingestuft wurden.

**Dr. Patricia  
Becher**

Digital  
unterschrieben von  
Dr. Patricia Becher  
Datum: 2024.06.10  
08:30:22 +02'00'